



## Dispensationen von einzelnen Fächern

### Allgemeinbildung (ABU)

Lernende mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder der Maturität können vor Lehrbeginn beim kantonalen Amt für Berufsbildung eine Dispensation von Allgemeinbildung (ABU) beantragen. Über eine bewilligte ABU-Dispensation informiert das Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich die BFS Winterthur direkt. Ist der Standort des Lehrbetriebes jedoch ausserhalb des Kantons Zürich, bitten wir die Lernenden den offiziellen Dispensationsentscheid des kantonalen Amtes für Berufsbildung der BFS Winterthur zuzustellen.

### Auswirkungen bei der 2-jährigen (verkürzten) FaBe-Ausbildung

Lernende mit ABU-Dispensation der 2-jährigen (verkürzten) FaBe-Ausbildung haben während beiden Lehrjahren nur an einem Schultag Fachunterricht.

Die Lehrmittel der betroffenen Fächer können bei einer nachträglichen ABU-Dispensation nicht gutgeschrieben werden. Die Dispensation muss demzufolge vor Ausbildungsbeginn beim kantonalen Berufsbildungsamt beantragt werden.

### English@work

Lernende der 3-jährigen Ausbildung mit englischer Muttersprache können vom Fach English@work dispensiert werden. Ebenfalls können Lernende mit unzureichenden Deutschkenntnissen von diesem Fach befreit werden, besuchen aber stattdessen an einem Schultag das schulinterne Lern- und Übungsangebot „Lernfoyer“ von 17.10 – 18.10 Uhr. Beides wird aufgrund der Einschätzung der Lehrperson in den ersten Schulwochen entschieden. Eine solche Dispensation kann nicht vor Lehrbeginn beantragt werden.

Die Lernenden der 2-jährigen (verkürzten) FaBe-Ausbildung haben keinen English@work-Unterricht.

### Sportunterricht

Sport ist ein obligatorisches Fach. Lernende können nur aus gesundheitlichen Gründen mit einem ärztlichen Zeugnis dispensiert werden. Eine Dispensation von Allgemeinbildung (ABU) hat keine Auswirkung auf den Sportunterricht.

Die Lernenden der 2-jährigen (verkürzten) FaBe-Ausbildung haben keinen Sportunterricht.